

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Glücksspielstaatsvertrag - VPRT fürchtet einseitiges Werbeverbot



Thomas Deissenberger

Der Arbeitskreis Wetten im **Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT)** hat anlässlich einer Anhörung der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt zur Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags vor einer einseitigen Diskriminierung privater Fernsehsender durch die vorgesehenen Werberegulungen gewarnt. Wie der Verband mitteilt, wäre Werbung für Sportwettenanbieter im Fernsehen im Umfeld von Sportsendungen nicht zulässig. Der Arbeitskreis im VPRT bewertet die Eckpunkte der Ministerpräsidenten zum neuen Staatsvertrag zwar als grundsätzlich richtiges Signal für ein Lizenzmodell im Bereich der Sportwette, bezweifelt aber, dass die vorgesehenen Restriktionen dem Ziel der Regulierung und Kanalisierung gerecht würden. **Thomas Deissenberger**, Vorsitzender

des Arbeitskreises Wetten im VPRT und Vorsitzender der Geschäftsführung der Constantin Sport Marketing GmbH dazu: „Sollte diese Regelung umgesetzt werden, könnte dies für sportübertragende Privatsender als faktisches Werbeverbot verstanden werden. Damit würden sie gegenüber anderen Medienangeboten sowie auch ausländischen Sportsendern, die ohne ein entsprechendes Werbeverbot in Deutschland empfangbar sind, erheblich benachteiligt. Wir appellieren an die Länder, in den weiteren Beratungen die Werbebestimmung deutlich nachzubessern und für Sportsender entsprechende Werbung zuzulassen.“

Im Falle einer Öffnung im Glücksspielmarkt und einer entsprechenden Werbeliberalisierung rechne der VPRT mit Werbemehreinnahmen in einem insgesamt zwei- bis dreistelligen Euro-Bereich pro Jahr. Sollten diese Einnahmen gerade an den Sendern mit einem programmlichen Schwerpunkt im Bereich Sport vorbeifließen, würden diese im Wettbewerb um attraktive Rechte mit ARD und ZDF durch die entsprechenden Mindereinnahmen zusätzlich benachteiligt, so Deissenberger. (al)

Justitiars-Wechsel im Börsenverein des Deutschen Buchhandels

Kristian Müller von der Heide (63), stellvertretender Justitiar des **Börsenvereins für den Deutschen Buchhandel** mit Sitz in Frankfurt, wird den Verband Ende Juni verlassen und in den Ruhestand gehen. Er stand dem Börsenverein seit 1978 als Rechtsberater zur Verfügung. Seine Nachfolge tritt Rechtsanwältin **Jessica Sängler** (34) an, die seit 2008 in der Rechtsabteilung des Buchhandelsverbandes tätig ist. Zuvor war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Mainzer Medieninstitut und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Ihr Schwerpunkt ist das Medienrecht und das Europarecht.

Rechtsanwältin **Katharina Winter** (40), bisher Justitiarin der Eichborn AG, wird das Rechtsteam ab August 2011 verstärken. Sie wird, wie der Verband mitteilt, schwerpunktmäßig die Be-

treuung der Tochterfirmen des Börsenvereins übernehmen.

Kristian Müller von der Heide hat auch das langwierige Verfahren um die Neufassung der Wettbewerbsregeln für die Branche begleitet. Die Regeln, die das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb präzisieren, wurden bereits im Jahr 2006 zusammen mit der Verkehrsordnung überarbeitet.

Erst jetzt hat das **Bundeskartellamt** die Neufassung genehmigt. Die neuen Wettbewerbsregeln geben u.a. an, wann und wie für preisreduzierte Bücher erworben werden darf und legen den Umgang mit dem Erstverkaufstag fest. So dürfen Novitäten den Endkunden nicht vor dem - vom Verlag festgelegten - Stichtag zugänglich gemacht werden. (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
LG spricht ehemaligen BILD-Reporter frei	3
Ungarischer Medienrat verhängt Strafe für RTL-Sender ...	3
Titelschutzanzeigen: 57 neue Titel geschützt	3-8
Impressum	8

Die 57 neuen Titel dieser Woche

2 Leben	Die lustigsten Tiere Die neue Disco	N NORDISCH HERB
A AUF KRAUTSCHAU Auf Streife	F Flaschendrehen Frisch	O Oberhavel-Anzeiger Oberhavel-Echo Oberhavel-Kurier Oberhavel-Nachrichten Oberhavel-Rundschau Oberhavel-Tageblatt Oberhavel-Zeitung Ois Chicago sowieso
B BERLIN CALLING - DAS LEBEN BEGINNT BERLIN IS CALLING BERLIN RUFT	H Hilfe, mein Mann ist mir peinlich	S Sales & Purchasing English Today Schmetterlinge im Herbst SHOPPING MONSTERS Skiregion-Simulator Sonderfahrzeuge-Simulator
C Coachtrip Country Cops - Einsatz in der Provinz	I Il Tempo	V Vater Mutter Mörder
D Das Geheimnis in Siebenbürgen Das Tor zum Himmel Der ETF-Investor Der Rohstoff-Performer Deutschland im Gutsheinglück DEUTSCHLAND PRIVAT Die (T)Raumretterin Die lustigsten Familien Die lustigsten Ferien Die lustigsten Kinder Die lustigsten Parties Die lustigsten Sportler	K Klinpharm Update KRAUTSCHAU KÜRBIS	W Warum Adler keine Fischburger essen und auch keine Rolltreppen benutzen Wir sind Wiesn
	L Landwirtschafts-Simulator 2013 Leut' und Leben Leute und Leben LUTHER DAS MUSICAL	Z Zwei Leben Zwiefach
	M mag10 Mechanicus MEK8 mia san mia Mir san mir	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.06.2011, Woche 23, Nr. 1026
Anzeigenschluss: 03.06.2011, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

15.06.2011, Woche 24, Nr. 1027
Anzeigenschluss: 10.06.2011, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

LG München spricht ehemaligen BILD-Reporter im Fall „Ottfried Fischer“ frei

Das **Landgericht München** hat in der vergangenen Woche das Urteil gegen einen früheren BILD-Reporter aufgehoben. Der Journalist war im Oktober vergangenen Jahres wegen Nötigung und Verletzung des persönlichen Lebensbereichs von Schauspieler **Ottfried Fischer** zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Dem BILD-Mitarbeiter war vorgeworfen worden, er habe Fischer mit einem Sexvideo unter Druck gesetzt, um ein Exklusiv-Interview

mit dem Schauspieler zu bekommen. Nun hat das Landgericht den Fall in zweiter Instanz anders beurteilt.

Wie der **Springer Verlag** berichtet, befanden die Richter, dass für eine Nötigung seitens des Reporters keine Beweise vorlägen. Zudem sei keine Strafbarkeit wegen des Gebrauchs von Bildaufnahmen gegeben, wenn ein Journalist mit dem Betroffenen über die Existenz brisante Fotos oder Filme spreche.

Dazu erklärt **Claas-Hendrik Soehring**, Leiter Verlagsrecht der Axel Springer AG: „Das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts München hatte die Bedeutung des Falles für die journalistische Arbeit völlig verkannt und ist jetzt zu Recht durch das Landgericht München aufgehoben worden – ein Sieg für die Recherchefreiheit der Presse. Der Versuch der Münchener Staatsanwaltschaft, presserechtlich gebotene Recherchearbeit von Journalisten zu kriminalisieren, ist gescheitert.“

Ottfried Fischer, der als Nebenkläger auftrat, bedauerte die Entscheidung in einem Statement gegenüber SPIEGEL-ONLINE. Auch als Kabarettist und Nichtjurist sei er sich sicher: Pressefreiheit bedeute nicht Erpresserfreiheit. Er wolle sich der bereits angekündigten Revision der Staatsanwaltschaft anschließen. (al)

Hamburger Erklärung 2011 – Werbebranche will sich selbst regulieren

Die Wirtschaftsverbände der deutschen Werbebranche und der Internetwirtschaft haben anlässlich des „Mediendialogs Hamburg 2011“ eine gemeinsame Position zur kommerziellen Kommunikation in Online-Medien veröffentlicht.

Die neue „Hamburger Erklärung“ will einen konstruktiven Dialog zwischen Wirtschaft und Politik anstoßen. Betont wird die hohe gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Finanzierung von Internetangeboten durch Werbung. Die Verbände mahnen gleichzeitig wichtige rechtspolitische Weichenstellungen in diesem

Bereich an. Sie bekennen sich zudem ausdrücklich dazu, durch effektive Maßnahmen der Selbstkontrolle die Transparenz und die Selbstbestimmung der Verbraucher im Hinblick auf den Datenumgang bei der nutzungsorientierten Werbung zu stärken.

Unterzeichnet haben der Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (BVDW), der Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW), der Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) und der Gesamtverband Kommunikationsagenturen (GWA). Nachzulesen unter: zaw.eu. (al)

Ungarischer Medienrat verhängt noch höhere Strafe für RTL-Sender

Der Budapester TV-Sender **RTL Klub (RTL Group)** gerät jetzt noch mehr unter Druck. Das berichtet das Branchenmagazin newbusiness.de. Der ungarische Medienrat hat seine Bußgeldforderung wegen angeblicher Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen weiter erhöht. Neben den bisherigen 144 Millionen Forint (ca. 540.000 Euro) soll RTL Klub nun noch einmal 88 Millionen Forint (330.000 Euro) Strafe zahlen, hat der Rat in der vergangenen Woche entschieden. Damit beläuft sich die Forderung jetzt auf stattliche 870.000 Euro. Aber auch das ist womöglich noch nicht die Endsumme.

Die Kritik der ungarischen Medienwächter an RTL Klub bezieht sich auf die Reality-Show ‚Való Világ‘ (Reale Welt), eine Art ‚Big Brother‘, in der mitunter recht freizügig agiert wird. Nach Ansicht des Medienrats hat RTL Klub in ‚Való Világ‘ massiv gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen. Zur Begründung der Entscheidung heißt es, man habe zahlreiche Beschwerden von Zuschauern bekommen.

RTL Klub erklärte auf eine entsprechende Anfrage hin, das Unternehmen werde die Bußgeldforderung nicht hinnehmen. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

MEK8

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

mag10

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Internetportale, Softwareerzeugnisse, einschließlich Apps, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mir san mir mia san mia

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Klinpharm Update

jeweils in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**med update GmbH,
Hagenauer Straße 53, 65203 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

Oberhavel-Zeitung Oberhavel-Kurier Oberhavel-Anzeiger Oberhavel-Nachrichten Oberhavel-Tageblatt Oberhavel-Echo Oberhavel-Rundschau

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel, für alle Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste und/oder Telekommunikationsdienste (wie SMS-Dienste) sowie Internet.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Die lustigsten Sportler Die lustigsten Kinder Die lustigsten Tiere Die lustigsten Ferien Die lustigsten Familien Die lustigsten Parties

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Tor zum Himmel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kurt Sassenhagen,
Witte Sand 44, 48653 Coesfeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sales & Purchasing English Today

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,
Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

LUTHER DAS MUSICAL

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rolf Rettberg,
Gutenberggasse 1 Tür 4, 1070 Wien / Österreich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Il Tempo

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Brautlecht & Zacher,
Bei den St. Pauli Landungsbrücken 3, 20359 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland im Gutscheinglück

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 (3) Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Warum Adler keine Fischburger essen und auch keine Rolltreppen benutzen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen, in allen Medien, inkl. Druckerzeugnisse, Rundfunk und Fernsehsendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie online-Medien.

**JUNGBLUT & SEUSS, Patentanwälte,
Max-Dohrn-Straße 10, 10589 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Die neue Disco

in jeder Schreibweise, Abkürzung, Schriftart, graphischen Gestaltung, Darstellungsform und mit allen Zusätzen, Abwandlungen, Abkürzungen, in sämtlichen Medien, einschließlich Tonträger, Tonträgerpromotion, Bild-/Tonträger (wie DVD und BluRay), Rundfunk-, Film- und Fernsehproduktionen, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) sowie sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, Druckerzeugnisse und Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Waldorf Frommer Rechtsanwälte,
Beethovenstraße 12, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Vater Mutter Mörder Das Geheimnis in Siebenbürgen Wir sind Wiesn Ois Chicago sowieso

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Flaschendreihen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NORDISCH HERB

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Phoenix Film Karlheinz Brunnemann
GmbH & Co. Produktions KG,
Oberlandstraße 26-35, 12099 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die (T)Raumretterin

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA Entertainment GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam-Babelsberg**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin wiederholten Titelschutz in Anspruch für die Titel

Coachtrip Schmetterlinge im Herbst Hilfe, mein Mann ist mir peinlich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns u.a.,
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Der Rohstoff-Performer

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Online- und Offline-Dienste, Internet- und Intranetdienste, einschließlich Off- und Online-Dienstleistungen, sowie sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Multi-Media-Anwendungen, Softwareerzeugnisse, CD-Rom, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Domainbezeichnungen, Merchandising, Veranstaltungen, Aufführungen, Darbietungen, Messen, Kongresse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Pauly & Partner,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Der ETF-Investor

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Online- und Offline-Dienste, Internet- und Intranetdienste, einschließlich Off- und Online-Dienstleistungen, sowie sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Multi-Media-Anwendungen, Softwareerzeugnisse, CD-Rom, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Domainbezeichnungen, Merchandising, Veranstaltungen, Aufführungen, Darbietungen, Messen, Kongresse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Pauly & Partner,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Frisch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Medien.

**SNP Schlawien Naab Partnerschaft,
Brienner Straße 12 a, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Zwiefach

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse und digitale Medien.

**Brinkmann.Weinkauf Rechtsanwälte Partnerschaft,
Adenauerallee 8, 30175 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Auf Streife Country Cops - Einsatz in der Provinz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Dipl.-Phys. Veit Kirchner,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Skiregion-Simulator Sonderfahrzeuge-Simulator Mechanicus Landwirtschafts-Simulator 2013

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**astragon Software GmbH,
Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Leut' und Leben Leute und Leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ferino und Adanef GbR,
Savitstraße 18, 81929 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BERLIN CALLING - DAS LEBEN BEGINNT BERLIN IS CALLING BERLIN RUFT DEUTSCHLAND PRIVAT SHOPPING MONSTERS

jeweils in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zwei Leben 2 Leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Zinnober Film,
Krautmühlenweg 8, 52066 Aachen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KRAUTSCHAU AUF KRAUTSCHAU

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Direct Investment Partners AG,
Hirschmattstraße 30, 6003 Luzern / Schweiz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KÜRBIS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

SIGLOCH Edition KG,
Am Buchberg 8, 74572 Blaufelden

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de